

Beschlussvorlage

Drucksache VL-169/2020 1. Ergänzung

18.11.2020

Aktenzeichen:	1.1 ba (020-00)
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Sebastian Back

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	10.12.2020	beschließend

Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger an Telefon-/Videokonferenzen

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 den Empfehlungsbeschluss gefasst.

Nach § 27 Abs. 3 HGO kann ehrenamtlich Tätigen, insbesondere den Stadträtinnen und Stadträten bzw. den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. In Erbach erfolgt dies auf Grundlage der Entschädigungssatzung und überwiegend in Form von Sitzungsgeldern.

Durch die Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden Kontaktbeschränkungen wurde zunächst darauf verzichtet, reguläre Sitzungen abzuhalten. Trotzdem standen weiterhin politische Entscheidungen an, die getroffen werden mussten. Um handlungsfähig zu bleiben, nutzten viele Gemeinden die Möglichkeit von Telefon- oder Videokonferenzen. Diese erfüllen allerdings nicht den Tatbestand einer „Sitzung“ im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

Daher wurde § 27 der Hessischen Gemeindeordnung um den Absatz 3a ergänzt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgeldes, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

Die Regelung ist bis zum Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode am 31. März 2021 begrenzt.

Es wird vorgeschlagen, für eventuell notwendige Telefon-/Videokonferenzen, die im Rahmen der Corona-Pandemie stattfinden, die gleichen Aufwandsentschädigungen (Verdienstausfall, Sitzungsgeld) zu zahlen wie für Präsenzsitzungen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den ehrenamtlich Tätigen für die Teilnahme an Telefon-/Videokonferenzen, welche anstelle einer Präsenzsitzung stattfinden, eine Aufwandsentschädigung gemäß § 1 und § 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach (Verdienstausfall und Sitzungsgeld) zu zahlen. Dies gilt auch für die Fraktionssitzungen (§ 4 der Entschädigungssatzung). Diese Regelung gilt rückwirkend ab 16. März 2020 und tritt zum Ende der Legislaturperiode am 31. März 2020 außer Kraft.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:
Seite im Haushaltsplan:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Telefon-/Videokonferenz ersetzt reguläre Sitzungen bei Bedarf. Daher keine finanziellen Auswirkungen.	